

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28d8da49-28d2-3f8f-8bbb-53262e3ecfee>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 31 BVerfGG - Bindungswirkung; Gesetzeskraft

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) ¹In den Fällen des [§ 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14](#) hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. ²Das gilt auch in den Fällen des [§ 13 Nr. 8a](#), wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem [Grundgesetz](#) vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. ³Soweit ein Gesetz als mit dem [Grundgesetz](#) oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. ⁴Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des [§ 13 Nr. 12 und 14](#).

